63. 1. Ift ber Testamentsvollstreder besugt, die Mitgliedschaftserechte des Erben auszuüben, der nach dem Gesellschaftsvertrag in die Gesellschafterstellung des Erblassers bei einer offenen Handelsegesellschaft eingetreten ist?

2. Unter welchen Boraussetzungen kann ber Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft einen andern Gesellschafter auf Zahlung von Geschäftsgewinnen aus der Gesellschaftskasse in Anspruch nehmen?

8. Zum Anspruch bes geschäftsführenden Gesellschafters auf Bergütung für seine Tätigkeit.

BGB. § 2205. SGB. §§ 114, 122, 139.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 4. März 1943 i. S. M. D. (Bekl.) w. Frau E. D. (M.). II 113/42.
 - I. Landgericht Prenzlau.
 - II. Rammergericht Berlin.

Gesellschafter ber offenen Handelsgesellschaft A. D., Dampfziegeleiwerke in B., waren der Beklagte und sein Bruder Erich D., der Spemann der Alägerin. Nach einem in Ergänzung des Gesellschaftsvertrags geschlossenen Abkommen der Gesellschafter vom 29. Juli 1932 wird die offene Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst. Die Erben des Verstordenen treten an seiner Stelle in die Gesellschaft ein. Dem Überlebenden steht jedoch die alleinige, unbeschränkte Geschäftsführung zu. Nach einer weiteren Bestimmung des Vertrags gehen Gewinn und Verlust zu gleichen Teilen. Maßgebend ist die jährlich dem Finanzamt einzureichende Vilanz. Für das laufende Geschäftsjahr sind an die Gesellschafter wöchentliche Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Bei Jahresabschluß kann, falls die Entnahmen 50 v. H. des Bilanzgewinns nicht erreichen, von beiden Gesellschaftern gleichmäßig so viel entnommen werden, daß jene Grenze nicht überschritten wird.

Erich D. starb im Jahre 1933 und wurde nach dem gemeinschaftlichen Testament vom 23. Juli 1932 von der Klägerin als befreiter Vorerbin und ihren beiden minderjährigen Söhnen als Nacherben beerbt. Als Testamentsvollstreder wurde in jenem Testament der Beslagte mit der Bestimmung eingesetzt, daß er in seinem Amte von allen Beschränkungen befreit sein solle, von denen das Gesetz eine Besreiung zulasse. Dem Rechtsanwalt Dr. D. in Bad F. wurde als weiterem Testamentsvollstreder die Ausübung der Rechte der Nacherben übertragen.

Die Klägerin, die als Vorerdin ihres verstordenen Shemanns in die Sesellschaft eingetreten ist, ist im Jahre 1939 gegen den Beklagten mit dem Antrage klagdar geworden, ihn zu verurteilen, 1. ihr zu gestatten, sich von den Angelegenheiten der offenen Handelsgesellschaft zu unterrichten, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Bilanz anzufertigen, und zwar unter Zuziehung eines von ihr auszuwählenden Büchersachverständigen; 2. über die ihr für die Jahre 1933 dis 1939 belasteten Entnahmen Belege vorzulegen; 3. an sie — als Kest des ihr für diese Zeit auszuzählenden Gewinns — 15288,36 KW. nebst 4 d. H. Zinsen seit dem 28. März 1941 zu zahlen; 4. ihr ein Verzeichnis der seiner Verwaltung als Testamentsvollstreder unterliegenden Nachlaßgegenstände und die ihm bekannten Nachlaßverbindlichseiten mitzuteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Zu dem Antrage zu 1 hat er die Sachbesugnis der Klägerin und gegenüber dem Antrage zu 3 auch die eigene Passiblegitimation bestritten sowie Erfüllung dieses Unspruchs eingewandt. Auf Streitverkündung ist dem Beklagten der Rechtsanwalt Dr. D. als Streitgehilse mit dem Antrea auf Manistra des Magazettags zu 2 haigestrater

trag auf Abweisung des Klageantrags zu 3 beigetreten.

Das Landgericht hat den Klageanträgen zu 2 und 4 entsprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berusung hat die Klägerin die Unsprüche zu 1 und 3, lepteren unter Ermäßigung auf 7305,25 KM., weiterdersolgt. Das Kammergericht hat den Beklagten nach dem Untrage zu 1 derurteilt und den mit dem Untrage zu 3 geltend gemachten Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Kevision des Beklagten hatte nur zum Teil Ersolg.

Aus ben Grunben:

Das Berufungsgericht hält die Sachberechtigung der Klägerin zur Geltenbmachung der beiden noch streitigen Ansprüche im Ergebnis mit Recht für gegeben. Die von der Revision vertretene gegenteilige Auffassung verkennt, daß der Machtbereich des Testamentsvollstreders grundsätlich auf den Nachlaß beschränkt und daß ihm daher jede Einwirfung auf die nicht ausschließlich in den Bereich des Nachlasses fallenden Rechtsbeziehungen des Erben versaat ist. Ru diesen Rechtsbeziehungen gehören die Rechte und Pflichten, die dem Erben aus der Rechtsnachfolge in die Gesellschafterstellung des Erblassers vermöge enflytechender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag (§ 139 HB.) erwachsen. Die Rechtsstellung, die der Erbe mit dem Eintritt in die offene Handelsgesellschaft erwirdt, beruht zwar auf der Erbfolge: ihr Inhalt bestimmt sich aber nicht nach den Grundsätzen des Erbrechts, sondern sowohl im Innen- und Aukenverhältnis als auch personen- und vermögensrechtlich ausschlieklich nach Gesellschaftsrecht. Der Erbe haftet als Gesellschafter ohne Rudsicht auf die Kräfte des Nachlasses versönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. In demselben Umfange hat er seinen Mitgesellschaftern gegenüber für die Deckung etwaiger Verluste der Gesellschaft einzustehen. Er unterwirft sich ferner mit seinem Eintritt in die Gesellschaft Bindungen persönlicher Art, die sich keineswegs nur auf seine Erbenstellung ober sein Verhältnis zum Nachlaß auswirken. Demgegenüber kann der Testamentsvollstreder, sofern ihm diese Befugnis bom Erblasser eingeräumt ist, Berbindlichkeiten immer nur mit Wirkung für den Nachlaß eingehen, nicht aber darüber hinaus den Erben schlechthin versönlich verpflichten. Aus dieser Eigenart der Stellung bes Gesellschafter-Erben folgt nicht nur, daß ihm ohne Rudsicht auf die Anordnung einer Testamentsvollstreckung allein die Entscheidung über die Ausübung der Rechte aus § 139 HB. und die Rustimmung zur Verlängerung ober Auslösung der Gesellschaft ober zur Anderung des Gesellschaftsvertrags obliegt, sondern daß auch alle übrigen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten ohne Unterschied. ob sie übertragbar ober nicht übertragbar sind, für die Dauer ber gesellschaftlichen Bindung dem Machtbereich des Testamentsvollstreckers grundsätlich nicht unterfallen. Diese Folgerung, die bisher weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum (Weibert MCIR-Romm. 3. 56B., 1942, Bem. 5 zu § 109, Bem. 4 zu § 118, Bem. 13 zu § 139) mit voller Klarheit gezogen worden ist, entspricht allein den Besonderheiten der Rechtslage sowie einer billigen und vernünftigen Behandlung aller beteiligten Belange. Dem Erben steht also grundsäklich nicht nur die Geltendmachung des höchsthersönlichen Unterrichtungs- und Prüfungsrechts aus § 118 HB., sondern auch des seiner Natur nach übertragbaren Gewinnauszahlungsanspruchs ausschließlich zu. Ob dies für den bei der Auflösung der Gesellschaft erwachsenden Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben ebenfalls zutrifft. mag dahinstehen. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob etwa im Gesellschaftsvertrag ober durch lettwillige Verfügung eine andre Regelung getroffen werden könnte. Bestimmungen, nach benen biese Möglichkeit in Betracht zu ziehen wäre, enthält weder der hier vorliegende Gesellschaftsvertrag noch das gemeinschaftliche Testament der Cheleute Erich D.

Weiterhin unterliegt es keinem Bedenken, daß die Klägerin den Beklagten als den ihr entgegentretenden alleinigen geschäftsführenden Gesellschafter auf Duldung der Ausübung des Prüfungsrechts in Anspruch nimmt. Die Art und Weise, in der sie dieses Kecht ausüben will, hält sich im gesehlichen Kahmen. Insbesondere ist das Verlangen, die Zuziehung eines Sachverständigen zu gestatten, nach Lage der Verhältnisse nicht zu beanstanden (DK. Ausg. A. 1942 S. 279 Kr. 10). Die Kevision ist danach unbegründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung des Beklagten zur Duldung der Ausübung des Prüfungsrechts wendet.

Der Anspruch des Gesellschafters auf Auszahlung des Geschäftsgewinns kann während der Dauer der Gesellschaft zwar grundsählich nur dieser gegenüber, nicht auch gegenüber den Mitgesellschaftern verfolgt werden (NGS. Bb. 120 S. 135, Bb. 153 S. 305, Bb. 163 S. 385 [388]). Die Klägerin will indessen vermutlich, wie im weiteren

Berfahren vor dem Berufungsgericht unter Hinweis auf entsprechende Antragsgestaltung noch zu klären wäre, nicht den Beklagten persönlich in Anspruch nehmen, sondern seine Berurteilung zur Zahlung aus der Gesellschaftskasse erreichen. Siner solchen Klage stehen, da der Beklagte der alleinige Mitgesellschafter der Klägerin und zugleich der einzige die Auszahlung des Gewinns verweigernde Geschäftssührer ist, Legitimationsbedenken nicht entgegen (so auch Weipert a. a. D. Bem. 7 zu § 122).

Dem Berufungsgericht ist auch insoweit nicht entgegenzutreten. als es die Auffassung der Klägerin billigt, der Beklagte sei nicht berechtigt, aus bem Reingewinn von 1940 ein Geschäftsführergehalt von 12000 AM für sich zu entnehmen. Ein Ansbruch bes geschäftsführenden Gesellschafters auf Vergütung für seine Tätigkeit besteht nach dem Gesetze nicht. Mit dieser Tätigkeit erfüllt der Gesellschafter nur seine Gesellschafterpflicht. Für die Begründung eines Bergütungsanspruchs bedarf es also einer Bereinbarung, die sich auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben kann. In aller Regel genügt jeboch der Umstand, daß nur einem oder einzelnen Gesellschaftern die Geschäftsführung übertragen worden ift, zur Annahme einer solchen Bereinbarung nicht. Hierzu berechtigen vielmehr nur außergewöhnliche Leistungen, die eine besondere Fähigkeit erfordern (RG. in FW. 1938 S. 2769 Mr. 49, 1901 S. 416 Mr. 5; Recht 1907 S. 933). Im vorliegenden Kalle kann sich der Beklagte auf eine ausdrückliche Vereinbarung nicht berufen. Seine Behauptung, er und der Erblaffer bätten sich zu bessen Lebzeiten ein Gehalt entnommen, ist entgegen der Meinung der Revision vom Borderrichter bedenkenfrei gewürdigt. Wenn die beiden einzigen Gesellschafter benselben Betrag als "Gehalt" entnehmen, so kann dies in der Tat nur als eine gleichmäßige Entnahme angesehen werden. Auch den Umständen nach kann hier eine Vergütung nicht als vereinbart gelten. Der Beklagte leistet offenbar keine Dienste, die über den Rahmen einer üblichen kaufmännischen Geschäftsleitung hinausgehen. Die in §5 des Gesellfchaftsvertrags getroffene Regelung läkt im übrigen deutlich erkennen. daß bei einem Eintritt der Erben in die Gesellschaft das Recht, aber auch die Bflicht und damit die Last der Geschäftsführung, allein dem überlebenden Gesellschafter zufallen sollen. Wenn angesichts dessen trosdem davon abgesehen wurde, für diesen Fall zugunsten des überlebenden Gesellschafters eine besondere Bergütung auszuwerfen, es vielmehr hinsichtlich des Entrahme- und Gewinnverteilungsrechts bei

ber Regelung des § 2 des Gesellschaftsvertrags belassen wurde, so kann das im Zusammenhalt mit der Bestimmung über die Beschänkung der Ansprüche des Testamentsvollstreders auf den Ersat seiner Auswendungen nur dahin verstanden werden, daß der geschäftsführende Gesellschafter seine Tätigkeit ohne besondere Bergütung aussüben und sich mit der ihm gegenüber den Gesellschafter-Erden eingeräumten Bormachtstellung begnügen solle. Diese Regelung hat auch insofern einen guten Sinn, als sie den Beslagten, indem er selbst nur so viel entnehmen darf, als er auch der Rägerin auszahlen kann, zu einer möglichst ersolgreichen Geschäftssührung anzuspornen geeignet ist. Gegen den Standpunkt des Beslagten spricht schließlich die Handhabung des Gesellschaftsvertrags, wie sie nach dem Tode des Erblassers und dem Eintritt der Rlägerin als Gesellschafterin jahrelang gesibt worden ist.

Das vom Berufungsgericht gemäß § 304 BBD. über den Grund des Gewinnauszahlungsanspruchs erlassene Zwischenurteil kann gleichwohl nicht aufrecht erhalten werden, weil, wie die Revision mit Recht beanstandet, der Erfüllungseinwand des Beklagten nicht ausreichend beschieden worden ist. (Wird weiter ausgeführt.)